

delswaren. Die Zubehörowaren müssen in einem technischen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem handwerklich hergestellten Warensortiment des Betriebes stehen. Sie dienen also der Ergänzung und Unterstützung der handwerklichen Tätigkeit. Der Verkauf von Zubehörowaren ist etwa den handwerklichen Hilfstätigkeiten eines Einzelhandelsgeschäftes vergleichbar, die zur Unterstützung der Verkaufstätigkeit ausgeführt werden (verkaufsfertige Herrichtung, Anbringungs- und Änderungsarbeiten), und die ein Einzelhändler ausüben darf, ohne hierfür den handwerklichen Befähigungsnachweis erbracht zu haben. Beim Verkauf der selbständigen Handelswaren geht jedoch der Handwerker über die Ergänzung oder Unterstützung seiner handwerklichen Tätigkeit hinaus. Er tut dasselbe wie ein Einzelhändler, der handwerkliche Arbeiten auf Bestellung ausführt und deshalb auch seinen Nebenbetrieb in die Handwerksrolle eintragen lassen muß.

Zu diesen selbständigen Handelswaren sind auch Uhren zu rechnen. Der Verkauf von Uhren ist nicht als Ergänzung eines handwerklich hergestellten Warensortiments des Uhrmachermeisters anzusehen, weil ein solches gar nicht vorhanden ist. Die Uhr wird auch nicht etwa — wie es wiederholt behauptet worden ist — vor dem Verkauf durch das sogenannte Abziehen handwerklich bearbeitet und dadurch zu einem Handwerkserzeugnis. Ziffer I des Erlasses, der sich mit dieser Frage besonders befaßt, besagt, daß eine Ware dann handwerklich bearbeitet ist, wenn durch die Be- oder Verarbeitung ein neuer Gegenstand entsteht. Dies bedeutet, daß einfache Instandsetzungsarbeiten an industriell hergestellten Gegenständen bzw. ihre verkaufsfertige Herrichtung nicht als Bearbeitung im Sinne dieses Erlasses anzusehen sind, weil dadurch der Charakter der Ware nicht verändert wird.

Auch aus Ziffer II A, letzter Absatz, ist kein anderer Schluß zu ziehen. Die Bestimmung, daß der Verkauf nicht selbsthergestellter usw. Waren nicht unter das Einzelhandelsschutzgesetz fällt, wenn eine handwerkliche Leistung erforderlich ist, um diese Waren gebrauchsfertig zu machen, gilt nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß nicht eine selbständige Handelsware im Sinne der Ziffer III vorliegt. Gemeint sind mit dieser Bestimmung solche industriellen Erzeugnisse, die für sich allein ohne eine handwerkliche Herrichtung überhaupt keinen eigenen Gebrauchswert besitzen, so z. B. Röhren und Leitungen, die handwerklich eingebaut werden müssen.

Von einem Zubehörhandel im Uhrmacherhandwerk wird man hingegen dann sprechen können, wenn bei einer Reparatur z. B. auch ein abgenutztes oder schadhafte Ansatzband durch ein neues ersetzt oder angebracht wird. Der Verkauf dieses Ansatzbandes ist zur Ergänzung und Vervollständigung der handwerklichen Leistung, nämlich der gebrauchsfertigen Wiederherstellung der Uhr, erforderlich. Im Einzelfalle können allerdings auch solche Armbänder, wenn sie einen besonderen Wert besitzen

(z. B. goldene Armbänder), als selbständige Handelswaren anzusehen sein.

Beim Verkauf von Juwelen, Gold- und Silberwaren ist in gewissem Umfange ein Zubehörhandel zum Juwelier-, Gold- und Silberschmiedehandwerk denkbar. So wird z. B. die Abgabe von Etuis und Kästen zum Verkauf von Schmuckstücken als Zubehörhandel angesehen werden müssen. Ebenso wird es auch unter den Zubehörbegriff fallen, wenn zur Ergänzung einer aus verschiedenen Stücken bestehenden, im eigenen Betriebe hergestellten Garnitur nicht selbsthergestellte Gegenstände zu deren Vervollständigung mitverkauft werden. Eine große praktische Bedeutung haben diese Unterscheidungen jedoch nicht. Auch im Gold- und Silberschmiedehandwerk wird jeder Handwerksbetrieb, der sich ein Ladengeschäft angliedert, sich nicht darauf beschränken können, nur in diesem geringen Umfange fertig bezogene Waren zu verkaufen, sondern er wird auch ein angemessenes Sortiment sonstiger Handelswaren hinzunehmen müssen, da sich andernfalls die Eröffnung eines Verkaufsräumes gar nicht lohnen würde. Praktisch werden also Uhrmacher, Juweliere, Gold- und Silberschmiede, die ein Ladengeschäft eröffnen wollen, in fast allen Fällen einer Genehmigung nach dem Einzelhandelsschutzgesetz bedürfen. Über die Erleichterungen, die ihnen bei dem hierzu erforderlichen Nachweis der Sachkunde zugestanden worden sind, ist oben bereits Näheres gesagt worden.

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, daß nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 10. Januar 1936 Uhren einerseits und Juwelen, Gold- und Silberwaren andererseits als artfremde Waren anzusehen sind, so daß ein Uhrmacher, der Goldwaren aufnehmen will, einer besonderen Genehmigung bedarf, wie auch umgekehrt der Inhaber eines Goldwarengeschäftes, wenn er Uhren aufnehmen will. Wenn die betreffenden Antragsteller bereits ein Einzelhandelsgeschäft betreiben oder ihre allgemeine kaufmännische Sachkunde nachgewiesen haben, so bedarf es nur noch des Nachweises der besonderen Warenkenntnisse für die neu aufzunehmenden Artikel. Es wird also auch ein Uhrmacher, der gleichzeitig mit der Meisterprüfung seine kaufmännische Sachkunde nachgewiesen hat, seine besonderen Warenkenntnisse für Juwelen, Gold- und Silberwaren nachweisen müssen, wenn er nicht nur mit Uhren, sondern auch mit diesen Waren handeln will. Das gleiche gilt natürlich auch für den umgekehrten Fall.

Die durch den Reichswirtschaftsminister getroffene Regelung berücksichtigt die berechtigten Interessen sowohl des Einzelhandels als auch des Handwerks. Es ist zu begrüßen, daß die Entscheidung nunmehr gefallen ist, da die bisherigen Auseinandersetzungen auf diesem Gebiete für alle Beteiligten sicherlich nicht erfreulich waren. Aus der getroffenen Regelung werden auch Folgerungen über die Aufgabenverteilung der beteiligten Organisationen zu ziehen sein, die gerade die Grundlage für eine fruchtbare Zusammenarbeit abgeben kann.

Bezeichnungsvorschriften für Uhrenteile

Als die Firma Flume die ersten Tafeln über die Bezeichnungsvorschriften von Uhrteilen herausgab, kam ein kleiner Wettstreit zustande. Dieser meinte, er habe schon lange an dem Problem gearbeitet; jener verwies auf Vorarbeiten, dort und dort veröffentlicht; ein dritter machte auf bevorstehende Veröffentlichungen aufmerksam. Man sollte die Meinungsverschiedenheit über die Vaterschaft ruhen lassen. Tatsache ist, daß Flume anerkanntswerte praktische Vorschläge der Öffentlichkeit unterbreitet hat. Ob man mit diesen Bezeichnungen konform geht oder nicht, tut im Augenblick nichts zur Sache. Im Gegenteil; der

Forschungsausschuß des Reichsinnungsverbandes hat mit der Firma Flume die Abrede einer engen Zusammenarbeit getroffen. Die Vorschläge der Firma Flume werden den Mitgliedern des Fachausschusses, des Forschungsausschusses, den Bezirksinnungsmeistern, einer Reihe bewährter Obermeister und den Fachlehrern zur Begutachtung unterbreitet. Es verdient alle Anerkennung, wie unsere Amtsträger sich auf unsere erste Umfrage bemüht haben, praktische Kritik zu üben und praktische Gegenvorschläge zu machen. So sind beispielsweise die Anregungen des Bezirksinnungsmeisters der Nordmark, der Obermeister der Uhrmacher-